

32. Änderung FNP und 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Kirchpade II“ der Gemeinde Borchten

Abwägung der während der Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4(1) BauGB im Zeitraum vom 31.05.2012 bis 06.07.2012 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Ing.-Büro / Verwaltung
a) betroffene Behörden	
1. E.ON Mitte AG (05.06.2012)	
Anbei übersenden wir Ihnen Ihr Schreiben vom 31.05.2012 und die als Anlage von Ihnen beigefügte CD-Rom zurück, da dies nicht unseren Bereich betrifft.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme
2. Stadt Salzkotten (06.06.2012)	
Seitens der Stadt Salzkotten werden keine Anregungen oder Bedenken bzgl. der von der Gemeinde Borchten beabsichtigte Bauleitplanung vorgebracht.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme
3. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (06.06.2012)	
Durch die o.g. Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der RWE-Westfalen-Weser-Ems Netzservice G,bH (ehem. Westf.Ferngas AG) betroffen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme
4. Tennet TSO GmbH (05.06.2012)	
Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand boten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme
5. E.ON Netz GmbH (04.06.2012)	
Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand boten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	
6. Stadt Bad Wünnenberg (11.06.2012)	
Durch die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Borchten werden Belange der Stadt Bad Wünnenberg nicht betroffen. Es werden daher keine Anregungen vorgebracht.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme
7. Wehrbereichsverwaltung West (12.06.2012)	
Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 31.05.2012 teile ich Ihnen mit, dass von mir wahrzunehmende Belange durch o.a. Planung nicht berührt werden.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme
8. Stadt Paderborn (12.06.2012)	
Zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 39 „Am Kirchpade II“ der Gemeinde Borchten werden seitens der Stadt Paderborn keine Anregungen vorgebracht.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme
9. Bezirksregierung Münster (11.06.2012)	
Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen mit, dass aus luftrechtlicher Sicht gegen die o.a. geplanten Maßnahmen keine Bedenken erhoben werden.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme
10. Landwirtschaftskammer NRW (13.06.2012)	
Zu o. a. Planung werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Zur Kompensation des Eingriffs ist eine Biotopwertverbesserung um 2.626 Biotoppunkte erforderlich. Geeignete Flächen sollen im Zuge des weiteren Verfahrens nachgewiesen werden. Ich bitte um weitere Beteiligung.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.
11. DB Services Immobilien GmbH (11.06.2012)	
Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Borchten keine Bedenken. Belange der DB AG werden hier nicht berührt.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.
12. Bezirksregierung Detmold (18.06.2012)	
Zum FNP Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich Agrarstruktur, allgemeiner Landeskultur, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Abwasser / VAWS, geprüft.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.

<p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.</p> <p>Zum B-Plan Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich Agrarstruktur, allgemeiner Landeskultur, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Abwasser / VAWS, geprüft.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis des Dezernats 33:</p> <p>Auf Grund der bereits beträchtlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, ist aus agrarstruktureller Sicht eine Erbringung der noch vorzunehmenden Kompensationsverpflichtungen auf Flächen, die nicht in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung stehen, anzustreben.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p>
<p>13. Evangelische Kirche (21.06.2012)</p>	
<p>Zum FNP Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Zum B-Plan Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p> <p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p>
<p>14. E.ON Westfalen Weser AG (26.06.2012)</p>	
<p>Gegen die geplanten Änderungen bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Erschließung der neuen Baugrundstücke mit Gas, Strom und Wasser erfolgt jeweils über die neuen Straßenflächen vom Kastanienweg aus.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p>
<p>15. Straßen.NRW (28.06.2012)</p>	
<p>Westlich des Plangebiet verläuft die L 755. Bei der Planung bitte ich deshalb um Beachtung folgender Punkte:</p> <p>Schon zu Beginn der Planungsarbeiten für baugebiete sind durch den Planungsträger im Bereich vorhandener Straßen wirksamen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsimmissionen vorzusehen. Unter Hinweis auf die Grundsätze des § 50 BImSchG und des § 1 BauGB sind ggf. eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Eine Prüfung, insbesondere in schalltechnischer Sicht, über straßenplanerische und anbaurechtlicher Dinge hinaus erfolgt von hier nicht.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme. Nördlich der Erweiterungsfläche auf gleicher Höhe befindet sich bereits Bebauung, so dass an dieser Stelle nicht mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist.</p>

<p>16. Deutsche Flugsicherung (28.06.2012)</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS bezüglich § 18 a LuftVG nicht berührt. Es werden daher weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Analgen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz unberührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p>
<p>17. Kreis Paderborn (02.07.2012)</p> <p>im Änderungsbereich soll die Fläche einer alten Boden- und Bauschuttdeponie bebaut werden. In dem Bebauungsplan wird auf die Altablagerung 4318/20 hingewiesen. Im ursprünglichen Bebauungsplanverfahren wurden auf der Fläche der Altablagerung Deponiegasmessungen durchgeführt. Die eigentliche Deponiefläche wird jedoch erst durch die vorliegende Änderung betroffen. Grundsätzlich liegt hier ein Bodenbelastungsverdacht vor.</p> <p>Für diese Änderung ist der gemeinsame RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport –V A 3 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-5-584. 10/IV-6-3.6-21 –v. 14.03. 2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (Altlastenerlass) anzuwenden.</p> <p>Die damals durchgeführten Messungen reichen für die Wohnbebauung einer Altablagerung nicht aus. Für eine umfassende Beurteilung ist eine Gefährdungsabschätzung aller betroffenen Schutzgüter erforderlich. Die Weiterführung der Planung kann erst nach Ausräumung des Bodenbelastungsverdachts erfolgen.</p> <p>Die Planunterlagen mit der Gefährdungsabschätzung sind dann meiner unteren Bodenschutzbehörde erneut vorzulegen.</p> <p>Aufgrund des nicht ausgeglichenen Eingriffs in Natur und Landschaft mit einem verbleibenden Kompensationsdefizit von 2.626 Wertpunkten bestehen gegen den Planentwurf Bedenken, die bei Nachweis einer entsprechenden geeigneten</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme. Mittlerweile ist eine Einigung mit dem Eigentümer der Erweiterungsflächen erzielt worden. Die Gemeinde Borchten hat sich daher dazu entschlossen, es zur Auflage zu machen, dass die Altablagerung durch Auskofferung vollständig beseitigt wird, so dass zukünftig im Plan-gebiet diesbezüglich keine Gefährdung mehr besteht. Der Bodenaushub erfolgt noch vor der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes.</p> <p>Beschlussvorschlag Dem Hinweis wird gefolgt. Zur Offenlegung wird der erforderliche Ausgleich verbindlich festgesetzt. Der Ausgleich erfolgt in Form einer</p>

Kompensationsfläche und –maßnahme ausgeräumt werden können.	Ersatzgeldzahlung an den Kreis Paderborn.
18. RWE Regionalzentrum Arnsberg (02.07.2012)	
Im Gebiet der Gemeinde Borchten betreibt die RWE Deutschland AG weder Gas- noch Stromanlagen.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.
19. Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH (05.07.2012)	
<p>mit Schreiben vom 31.05.2012 baten Sie uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme zu o. g. Änderungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes gem. §3 (1) und 4 (1) BauGB. Zu den Ausführungen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten sowie 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 ‚Am Kirchpade II im Ortsteil Nordborchen nimmt die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH wie folgt Stellung</p> <p>1. Einleitung Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten sowie 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 ‚Am Kirchpade II‘ im Ortsteil Nordborchen beinhaltet eine Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft in „Wohnbauflächen und eine Änderung in der Höhenfestsetzung auf dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 ‚Am Kirchpade II mit den Flurstücken 438,491,492,494-497,499-503,505-509,514-518,520-534, 559-562,564,569-603, 608-615, 617, 622, 624 sowie die neu hinzukommenden Flurstücke 604, 603 (tlw.) und 605 der Flur 3 in der Gemarkung Nordborchen. Die für diese Bereiche vorgesehenen Änderungen berühren Belange der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH und damit auch Belange des Luftverkehrs.</p> <p>2. Änderungen in den Bereichen Die in diesen Bereichen geplanten neuen Wohnbauflächen liegen innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens Paderborn/Lippstadt gemäß § 12 LuftVG und zudem innerhalb der An- und Abflugbereiche der Landebahn 24. Die geplanten Wohnbaugebiete wären von den An- und Abflugverfahren des Flughafens (den sogenannten Flugrouten) unmittelbar und erheblich betroffen.</p> <p>Damit ist dieses Gebiet für die Neuausweisung von Wohngebieten nicht zwingend geeignet, da hierdurch entsprechende Nutzungskonflikte zwischen der luftverkehrlichen Nutzung des Flughafens Paderborn/Lippstadt und dem künftigen neuen Wohngebiet zu erwarten sind, wie auch die Erfahrungen aus der Vergangenheit gezeigt haben.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p> <p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme. Die Höhenfestsetzungen wurden nur bzgl. der Bezugspunkte geändert. Die Höhenfestsetzung an sich in Metern wurde unverändert beibehalten.</p> <p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p> <p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme. Es wird dem Hinweis gefolgt, dass die Bauherren darauf hingewiesen werden, dass es zu gelegentlichen Immissionen durch den Flugverkehr kommen kann. Ein Lärmgutachten wird nicht</p>

<p>Unabhängig von den vorstehend geäußerten Bedenken müssen wir dringend empfehlen, vor Ausweisung neuer Wohngebiete entsprechende Lärmgutachten unter Berücksichtigung der maßgeblichen Werte des Fluglärmschutzgesetzes einzuholen. Dabei geht es uns nicht darum, dass die Lärmbelastungen wohl auch mittelfristig unterhalb der nach dem FluglärmG relevanten Grenzwerte liegen werden. Dies ergibt sich tatsächlich aus dem seitens des Flughafens im Rahmen des jüngsten Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Gutachten. Vielmehr geht es darum, mit den erhobenen Bedenken deutlich zu machen, dass diese Gebiete — wie vorstehend bereits erwähnt — gleichwohl von Fluglärm betroffen sein werden. Diese Anregung, die künftigen Auswirkungen des Fluglärms auf die benannten Bereiche gutachterlich zu untersuchen, begründet sich dadurch, dass eine Ausweisung der betreffenden Gebiete, insbesondere Wohngebiete, im Bereich der sogenannten Flugrouten des Flughafens Paderborn/Lippstadt eine Planungsentscheidung in Verantwortung der Gemeinde Borchten ist. Insofern liegt es auch an der Planungsträgerin, sich hinsichtlich möglicher Nutzungskonflikte Gewissheit darüber zu verschaffen, ob die angedachten Änderungen des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes an den betreffenden Stellen gleichwohl sinnvoll sind.</p> <p>Nach diesseitigem Dafürhalten wäre sicherzustellen, dass sollte die Entscheidung doch zur Ausweisung eines Wohnbaugebietes kommen, die künftigen Eigentümer dieser Baugrundstücke über die Auswirkungen des Fluglärms zu unterrichten. Insoweit wird zu prüfen sein, ob entsprechende Duldungspflichten nicht grundbuchlich gesichert werden sollten.</p>	<p>erstellt, da wie bereits aus der Stellungnahme hervorgeht, da aus dem im Rahmen des jüngsten Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Gutachten hervorgeht, dass die Lärmbelastungen wohl auch mittelfristig unterhalb der nach dem FluglärmG relevanten Grenzwerte liegen werden.</p> <p>Bei der jetzigen Ausweisung der 6 zusätzlichen Grundstücke handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung nach Westen, die eine Flucht mit der Bebauung des Flurstücks 602 bildet und das Wohngebiet hier abrundet. Diese Erweiterungsabsicht ist bereits in dem derzeitigen Bebauungsplan durch die privaten Grünflächen, die in eine private Zufahrt umgewandelt wurden, erkennbar. Es wurde sich also schon seinerzeit mit dem Wohngebiet an dieser Stelle intensiv auseinandergesetzt.</p>
<p>20. Wald und Holz (05.07.2012)</p>	
<p>Die Belange der Forstwirtschaft sind von den Planungen nicht betroffen.</p>	<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme.</p>

<p>b) Bürger</p>	
<p>Keine</p>	